

Steuerliche Informationen für Mandanten April 2006

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Haushaltsbegleitgesetz 2006
2. Aufwendungen für betriebswirtschaftliches Softwaresystem
3. Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
4. Sonderabschreibungen für Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe
5. Anpassung von Versorgungsleistungen bei Übertragung von Vermögen
6. Bundesverfassungsgericht bestätigt Besteuerung von mehr als 50 v. H.
7. Abschreibung bei PKW-Überlassung

1. Haushaltsbegleitgesetz 2006

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vorgelegt. Darin sind folgende Änderungen vorgesehen:

Neuregelungen zum 1. Juli 2006

- Die pauschalen Beitragssätze zur Renten- und Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte ("Minijobs") im gewerblichen Bereich sollen erhöht werden. Vorgesehen ist die Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung von 12 v. H. auf 15 v. H. und zur Krankenversicherung von 11 v. H. auf 13 v. H. (bei privater Krankenversicherung des geringfügig Beschäftigten fallen wie bisher keine pauschalen Krankenversicherungsbeiträge an).

Unter Berücksichtigung des weiterhin geltenden pauschalen Lohnsteuersatzes von 2 v. H. ergibt sich für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich künftig eine Gesamtabgabenbelastung von 30 v. H. (bisher 25 v. H.). Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten bleiben die Beitragssätze unverändert bei jeweils 5 v. H. in der Renten- und Krankenversicherung sowie 2 v. H. pauschale Lohnsteuer.

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind weiterhin - bezogen auf einen Grundlohn von höchstens 50 Euro pro Stunde - lohnsteuerfrei (§ 3b EStG). Allerdings sollen diese Zuschläge ab dem 1. Juli 2006 nur noch bis zu einem Stundenlohn von 25 Euro sozialversicherungsfrei bleiben.

Änderungen zum 1. Januar 2007

- Der Regelsatz zur Umsatzsteuer soll für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2007 ausgeführt werden, von 16 v. H. auf 19 v. H. angehoben werden; der ermäßigte Steuersatz von 7 v. H. bleibt unverändert. Die Versicherungsteuer erhöht sich ebenfalls um 3 Prozentpunkte.
- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung soll ab 1. Januar 2007 von 6,5 v. H. auf 4,5 v. H. gesenkt werden.

2. Aufwendungen für betriebswirtschaftliches Softwaresystem

Ein Softwaresystem zur Integration und Steuerung verschiedener Unternehmensbereiche (z. B. Finanzen, Personal, Logistik, Vertrieb), das aus unterschiedlichen Modulen zusammengesetzt ist, muss in der Regel an die unternehmensspezifischen Belange angepasst werden. Die Finanzverwaltung hat zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung solcher Systeme Stellung genommen: Wird ein eingerichtetes Softwaresystem von einem Anbieter erworben, liegt grundsätzlich ein Anschaffungsvorgang vor. Zu den Anschaffungskosten dieses (immateriellen) Wirtschaftsguts gehören die Kosten für die einzelnen Module, die Kosten für die Anpassung an die besonderen betrieblichen Bedürfnisse einschließlich der Implementierung sowie die Planungskosten. Soweit das Unternehmen Eigenleistungen erbringt, die direkt mit der Anschaffung und Implementierung des Systems zusammenhängen (z. B. Personal- und Raumkosten), zählen diese ebenfalls zu den Anschaffungskosten (sog. Anschaffungsnebenkosten). Zu den sofort als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen zählen dagegen

- Vorkosten, die vor der Kaufentscheidung anfallen (z. B. Reisekosten),
- Aufwendungen für die Anwenderschulung,
- Wartungskosten, soweit kein verdeckter Kaufpreis enthalten ist,
- Aufwendungen für sog. Piloteinsätze sowie
- Aufwendungen für die Übernahme von Daten (z. B. Kunden- und Lieferantendaten) aus Alt- und Vorgängersystemen (Datenmigration).

Mit der Betriebsbereitschaft des Softwaresystems ist der Beginn der Abschreibung gegeben. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gilt grundsätzlich ein Zeitraum von fünf Jahren.

Wird das Softwaresystem durch eigenes Fachpersonal selbst hergestellt, sind alle Aufwendungen als Betriebsausgaben sofort abziehbar (siehe § 5 Abs. 2 EStG).

3. Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

In bestimmten Fällen (z. B. bei geringer privater Nutzung und/oder hohem PKW-Listenpreis) kann es günstiger sein, die steuerpflichtige Privatnutzung von Firmenwagen nicht nach der pauschalen 1 v. H.-Regelung, sondern nach der sog. Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Fahrtenbuchmethode ab 2006 für PKW mit höchstens 50 v. H. betrieblicher Nutzung in Betracht kommt. Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sind gesetzlich nicht festgelegt. Der Bundesfinanzhof hat nun strenge Vorgaben hinsichtlich der Form des Fahrtenbuchs gemacht. Danach sollen die Aufzeichnungen eine "buchförmige" äußere Gestalt aufweisen. Das bedeutet, dass die erforderlichen Angaben in einer in sich geschlossenen Form festgehalten werden müssen, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließt oder zumindest deutlich als solche wiedergibt. Lose Notizzettel o. Ä. erfüllen diese Vorgaben nicht.

Das Fahrtenbuch ist darüber hinaus zeitnah zu führen. Die zu erfassenden Fahrten müssen fortlaufend einschließlich des Kilometerstandes am Fahrtende dokumentiert werden. Damit soll verhindert werden, dass Privatfahrten nachträglich dem beruflichen Nutzungsanteil zugeordnet werden oder dass durch spätere Einfügungen von Fahrten Unstimmigkeiten mit anderen Belegen (z. B. Inspektionsrechnungen) beseitigt werden.

Das Fahrtenbuch kann auch mit Hilfe eines Computerprogramms geführt werden. Hier gelten die gleichen Anforderungen; insbesondere müssen nachträgliche Veränderungen technisch ausgeschlossen sein oder offen dokumentiert werden. Das bedeutet, dass ein mit dem Programm "MS-Excel" geführtes Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß ist, weil hier die bereits eingegebenen

Daten nachträglich geändert werden können, ohne dass die Änderungen erkennbar sind. Das Gericht bestätigt im Wesentlichen die Auffassung der Finanzverwaltung, die allerdings hinsichtlich der Anforderung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auch Erleichterungen für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Taxifahrer) vorsieht.

4. Sonderabschreibungen für Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe

Sonderabschreibungen und Ansparrücklage

Kleine und mittlere Betriebe können bei der Anschaffung oder Herstellung von **neuen beweglichen** Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. PKW, Maschinen, Computer) in den ersten fünf Jahren zusätzlich zur "normalen" Abschreibung eine Sonderabschreibung von bis zu insgesamt **20 v. H.** geltend machen (vgl. § 7g EStG). Dies gilt für bilanzierende Betriebe, deren Betriebsvermögen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 204.517 Euro betragen hat; Betriebe, bei denen der Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt wird (z. B. bei Freiberuflern wie Ärzten, Anwälten, Architekten), können diese Regelung ohne Beachtung der Betriebsvermögensgrenze in Anspruch nehmen. Begünstigt sind Wirtschaftsgüter, die mindestens zu 90 v. H. betrieblich genutzt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben. Die Sonderabschreibungen können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn in einem vorangegangenen Wirtschaftsjahr eine gewinnmindernde **Rücklage** für geplante Investitionen in Höhe von max. **40 v. H.** der (voraussichtlichen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet worden ist (sog. **Ansparabschreibung**). Die Rücklage darf den Betrag von 154.000 Euro je Betrieb nicht übersteigen.

Durch die Bildung der Rücklage wird der steuerliche Effekt der Sonderabschreibung zeitlich vorgezogen, was z. B. positive Auswirkungen auf die Steuerbelastung und die Liquidität haben kann. Eine Ansparabschreibung ist auch dann zulässig, wenn die Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsguts lediglich geplant war, der Gegenstand aber tatsächlich gar nicht angeschafft wird. Soweit eine entsprechende Investition bis zum **Ende des zweiten** auf die Bildung der Ansparrücklage **folgenden** Wirtschaftsjahres nicht erfolgt, ist eine noch vorhandene Rücklage (zuzüglich 6 v. H. Zinsaufschlag pro Jahr) gewinnerhöhend aufzulösen (siehe § 7g Abs. 4 und 5 EStG).

Existenzgründer

Für natürliche Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre weder gewerblich bzw. selbständig tätig noch an einer Personengesellschaft oder (zu mehr als 10 v. H.) an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren, sowie für Kapitalgesellschaften mit ausschließlich solchen Personen als Gesellschaftern gelten u. a. folgende Besonderheiten:

- Es reicht aus, wenn das Wirtschaftsgut voraussichtlich **bis zum Ende des fünften** (statt des zweiten) auf die Bildung der Ansparrücklage folgenden Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt wird; eine dann noch vorhandene Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen.
- Der Zinszuschlag in Höhe von 6 v. H. braucht nicht vorgenommen zu werden.
- Der Höchstbetrag für die Rücklage beträgt 307.000 Euro.

Investitionsabsicht

Für die Bildung einer Ansparrücklage ist Voraussetzung, dass eine konkrete **Absicht** vorliegt, ein bestimmtes Wirtschaftsgut anzuschaffen, und dies auch dokumentiert wird.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung reicht es grundsätzlich aus, wenn das Wirtschaftsgut, das angeschafft oder hergestellt werden soll, seiner Funktion nach benannt und die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten in realistischer Höhe sowie der geplante Investitionszeitpunkt

angegeben werden. Für die Bildung einer Ansparrücklage ist die feste **Bestellung** eines bestimmten Wirtschaftsguts (z. B. bis zum Ende des Wirtschaftsjahres) in der Regel **nicht** erforderlich. Erhöhte Anforderungen gelten, wenn die Ansparrücklage **nachträglich**, d. h. nicht bereits in der ursprünglichen Gewinnermittlung, geltend gemacht wird, sondern z.B. in einem Einspruchsverfahren. In diesem Fall ist die Investitionsabsicht (z. B. durch angeforderte Prospekte) **glaubhaft** zu machen. Eine nachträglich gebildete Rücklage für im Zeitpunkt der Rücklagenbildung bereits durchgeführte Investitionen ist nicht zulässig.

Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltung bei der **Betriebseröffnung** oder der **Erweiterung** eines bereits bestehenden Betriebs (z. B. durch eine neue oder erweiterte Produktionsstätte) strengere Maßstäbe anlegt. Eine Ansparrücklage wird in diesen Fällen nur dann anerkannt, wenn die Investitionsentscheidungen ausreichend konkretisiert sind, d. h., wenn das betreffende Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres der Rücklagenbildung **verbindlich bestellt** worden ist bzw. im Fall der Herstellung die Genehmigung beantragt oder mit der Herstellung tatsächlich begonnen worden ist.

Behandlung in der Buchhaltung

Eine Voraussetzung für die gewinnmindernde Berücksichtigung einer Ansparrücklage ist ferner, dass die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung - bzw. bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung durch entsprechende Aufzeichnungen - verfolgt werden kann. Dabei ist jede einzelne Rücklage **getrennt** zu buchen und zu erläutern sowie die geplante Investition genau zu **bezeichnen**; Sammelbezeichnungen wie "Büroeinrichtung", "Maschinen" oder "Fuhrpark" erkennt die Finanzverwaltung nicht an. Grundsätzlich empfiehlt es sich also, das betreffende Wirtschaftsgut auch innerhalb der Buchführung möglichst konkret zu benennen.

5. Anpassung von Versorgungsleistungen bei Übertragung von Vermögen

Werden bei der Übertragung von Vermögen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge wiederkehrende Leistungen gezahlt, können die Zahlungen von den Übernehmern des Vermögens (z. B. von den Kindern) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Empfänger der Leistungen (z. B. die Eltern) haben diese als sonstige Einkünfte zu versteuern. Dadurch können sich steuerliche Vorteile ergeben, wenn die Kinder einen höheren persönlichen Steuersatz haben als die Eltern. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist allerdings, dass die aus dem übertragenen Vermögen (z. B. aus einem Grundstück) **erzielbaren Nettoerträge** ausreichen, die vereinbarten wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Dabei ist eine **Ertragsprognose** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erstellen. Auch wenn sich dann die Ertragserwartungen tatsächlich nicht erfüllen, ändert dies nichts an der steuerlichen Berücksichtigung der Versorgungsleistungen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die "erzielbaren Nettoerträge" auch dann maßgeblich sind, wenn sich das Versorgungsbedürfnis des Empfängers der Leistungen erhöht.

Beispiel:

Mutter M überträgt Tochter T eine Eigentumswohnung, aus der T Nettoerträge von 400 € monatlich erzielen kann. T verpflichtet sich, Versorgungsleistungen in Höhe von 300 € im Monat auf Lebenszeit an M zu zahlen. T kann die Zahlungen als Sonderausgaben geltend machen. Nach einigen Jahren wird M ein Pflegefall und muss in einem Heim untergebracht werden. T zahlt zusätzlich jeden Monat 350 € zur Deckung der Heimkosten.

Einigen sich die Beteiligten aufgrund des gestiegenen Versorgungsbedürfnisses auf eine **Erhöhung der Versorgungsleistungen**, sind nach Auffassung des Gerichts Zahlungen, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr aus dem Ertrag des übergebenen Vermögens erbracht werden

können, steuerlich nicht abziehbare freiwillige Leistungen (§ 12 Nr. 2 EStG). Im Beispiel wären daher zusätzlich zu den ursprünglichen 300 Euro lediglich 100 Euro (insgesamt also 400 Euro, entsprechend der Mieterträge) als Sonderausgaben abzugsfähig.

6. Bundesverfassungsgericht bestätigt Besteuerung von mehr als 50 v. H.

Die Summe der Steuern, die aus Erträgen zu zahlen sind (Einkommen-, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag), kann 50 v. H. dieser Erträge übersteigen. Dem Vorwurf, dass darin eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts zu sehen ist, ist das Bundesverfassungsgericht entgegengetreten und hat eine entsprechende Beschwerde abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts gibt es keinen "Halbteilungsgrundsatz", der es dem Staat verbietet, mehr als die Hälfte des Einkommens als Steuern zu erheben. Eine Belastungsobergrenze, ab wann eine Besteuerung gegen ein "Übermaßverbot" verstoße, nannte das Gericht nicht. Für das Streitjahr 1994 sah das Bundesverfassungsgericht jedenfalls nicht, dass eine übermäßige Steuerbelastung vorlag, die das Eigentumsgrundrecht verletze.

7. Abschreibung bei PKW-Überlassung

Die Höhe des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines PKW an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann mit Hilfe der "1 v. H.-Regelung" oder der "Fahrtenbuchmethode" ermittelt werden. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode werden die durch den PKW insgesamt entstandenen tatsächlichen Aufwendungen nach dem Verhältnis der Privatfahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den beruflich bedingten Fahrten ermittelt. Das Aufteilungsverhältnis wird durch ein ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** nachgewiesen. Die Höhe der zu berücksichtigenden Aufwendungen ergibt sich grundsätzlich aus der Buchführung des Arbeitgebers. Lediglich bei der PKW-Abschreibung gilt eine Besonderheit. Während bei der Gewinnermittlung des Arbeitgebers derzeit regelmäßig von einer sechsjährigen Nutzungsdauer des PKW ausgegangen wird, soll nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bei der Bemessung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers eine **achtjährige** Nutzungsdauer (d. h. 12,5 v. H. Abschreibungssatz jährlich) zugrunde gelegt werden, sodass sich ein entsprechend geringerer Sachbezugswert ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater